

Satzung

WIR FÜR UETZE e.V.

Verein zur Förderung der Ortschaft Uetze und Gemeindeteile

Präambel

Der Verein „Wir für Uetze – Verein zur Förderung der Ortschaft Uetze und Gemeindeteile“, hat sich zum Ziel gesetzt nach ganzen Kräften die Entwicklung und Förderung der Ortschaft Uetze und umliegender Gemeindeteile zu unterstützen.

Er vertritt einen ganzheitlichen Marketingansatz und wirkt in allen Bereichen von Jugend, Freizeit- und Kulturangeboten.

Das zweite Ziel ist die Einbindung engagierter Bürgerinnen und Bürger für zeitlich begrenzte Projekte, um durch gelebte Teilhabe an der Ortsentwicklung die Verbundenheit zu festigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er versteht sich als Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 u. 2 AO.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „WIR FÜR UETZE“ - Verein zur Förderung der Ortschaft Uetze und Gemeindeteile“.
- 1.2 Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Uetze
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Tätigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ist dem Gemeinwohl verpflichtet und in erster Linie darauf gerichtet, Mittel für ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beschaffen und diese bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke ideell und finanziell zu fördern.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Zweck des Vereins ist es, mit seinen Tätigkeiten zur Förderung der Allgemeinheit auf materiellem Gebiet durch
 - Maßnahmen der Ortsverschönerungen
 - Unterstützung von Projekten im Bereich der Jugendarbeit
 - Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Entwicklung, Organisation und Begleitung von Projekten
 2. Öffentlichkeitsarbeit
 3. Entwicklung und Erprobung neuer Formen des Stadtmarketings

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen und religiöser Gruppierungen wie z.B. der NPD und ihrer Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 3.4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3.5).
- 3.5 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- 3.7 Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- 4.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.2 Die Mitglieder sind dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7) und die Geschäftsführung (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich und zwar als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, zusätzlich wird der Termin auch über lokale Zeitungen und soziale Medien veröffentlicht.
- 7.2 Der Vorstand muss außerdem eine Mitgliederversammlung einberufen, und zwar innerhalb von vier Wochen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Grundes verlangt.
- 7.3 Vorschläge von Mitgliedern für weitere Tagesordnungspunkte, die über die vom Vorstand vorgeschlagenen hinausgehen, müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Vorschläge sodann mit einfacher Mehrheit als ordentliche Tagesordnungspunkte für die folgende Mitgliederversammlung beschließen.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.5 Der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung leitet die Versammlung, bei deren Verhinderung wird von der Mitgliederversammlung eine vertretende, versammlungsleitende Person gewählt. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Versammlung. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem vom Versammlungsleitenden zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin und dem/der Schatzmeister/in. Weiterhin können durch die Mitgliederversammlung bis zu sechs Beisitzende gewählt werden. Ein Beisitz wird abgedeckt durch die Gemeinde Uetze. Mit dem Verlust der jeweiligen Funktion endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
- 8.2 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegt, kann der Vorstand diese Position für die verbleibende Zeit besetzen.

- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in und seine/n Schatzmeister/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Beschlussfassung des Vorstands obliegt dem Gesamtvorstand nach Absatz 1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person der Sitzung.
- 8.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.5 Der Vorstand kann für Projekte Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

- 9.1 Der Verein behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt, eine Geschäftsführung zu bestellen.
- 9.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem ehrenamtlichen Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der anliegenden Arbeiten / Aufgaben verantwortlich. Sie / Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teil, sofern nicht anders bestimmt ist.
- 9.3 Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ist zur Erledigung der internen Vereinsangelegenheiten bevollmächtigt und berechtigt, im Rahmen des Haushaltes im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds festangestellte Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

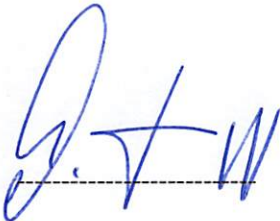
§ 11 Kassenführung/Mittelverwendung

- 11.1 Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 11.2 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfenden, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.3 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 11.4 Die finanziellen Mittel sind grundsätzlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke bis Ende des Folgejahres zu verwenden, ansonsten sind sie in eine freie Rücklage einzustellen. Deren Verwendung und Mittelfreigabe regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12
Satzungsänderungen, Auflösung

- 12.1 Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.2 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uetze, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 Abs. 2.3 angeführten Aufgaben zu verwenden hat.
- 12.4 Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt. Diese Fassung der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.05.2024 einstimmig beschlossen

Uetze, den 01.10.2024



Michael Kropp

1.Vorsitzender



Dr. Michael Verhoeven

2.Vorsitzender



Oliver Raschpichler

Schatzmeister